Aushang

Gebührenordnung

für den kirchlichen Friedhof in

Aschau am Inn

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des kirchlichen Friedhofs in Aschau am Inn werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebühren

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

50,00 € pro Jahr,
30,00 € pro Jahr,
25,00 € pro Jahr,
100,00 € pro Jahr.

- (2) Die Gebühren werden im Vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen. Werden die Gebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.
- (3) Die Kirchenstiftung hat das Bestattungsunternehmen Brandl, Kraiburg, mit der Durchführung von hoheitlichen Bestattungsaufgaben (Aufbahrung, Leichentransport im Friedhof, Grabaushub und Grabverfüllung) betraut. Die jeweiligen Gebührensätze des Bestattungsunternehmens sind Bestattungsgebühren, die zusätzlich zu den Grabnutzungsgebühren bei Bestattungen fällig werden. Die Kosten für Sicherungsmaßnahmen wie die Kosten der Wiederherstellung gem. § 12 Absatz 2 FrO gehören ebenfalls zu den Bestattungskosten. Sie werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (4) DieLeichenhausgebühr wird von der Gemeinde festgesetzt und erhoben.

Die Kirchenverwaltung Aschau a. Inn hat in ihrer Sitzung vom A.T. Q.T. A.T. vorstehende Gebührenordnung als Ortskirchensatzung beschlossen.

Aschau a. Inn, den . A.T. O.T. . . A.T.

ROE(Siegel)

Vorstand der Kirchenverwaltung

VZ 08.73-2001/23#002

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt und tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

München, den 18.08.2017

Für den Erzbischöflichen Finanzdirektor



lelmut Kniele eiter Stabsstelle Recht Cornelia Höhensteiger Oberrechtsrätin i.K.

Die Gebührenordnung ist durch Anschlag an einer Tafel im Friedhof mindestens 4 Wochen lang zu veröffentlichen. Der Anschlag in einem Vorraum der Kirche genügt zur Veröffentlichung nicht. Der Tag des Beginns und der Beendigung der Veröffentlichung ist vom Kirchenverwaltungsvorstand schriftlich festzuhalten.